

Verwaltungsbericht der Direktion der Gemeinden

Autor(en): **Annoni, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Verwaltungsbericht des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung und der Gerichtsbehörden für das Jahr ... = Rapport de gestion du Conseil-exécutif, de l'administration cantonale et des autorités judiciaires pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1993)**

Heft [1]: **Verwaltungsbericht : Berichtsteil**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-418187>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

10. Verwaltungsbericht der Direktion der Gemeinden

Direktor: Regierungsrat M. Annoni
Stellvertreter: Regierungsrat P. Siegenthaler

10.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Die Gemeindedirektion hat sich im letzten Jahr ihres Bestehens als eigenständige Direktion schwergewichtig mit dem Aufbau des neuen Amtes für Gemeinden und Raumordnung befasst (Ziff. 10.2.1.1).

Sodann wurde eine Teilrevision des Gemeindegesetzes vorbereitet und in die Vernehmlassung geschickt, welche den Vollzug verschiedener parlamentarischer Vorstösse und die Anpassung des Gesetzes an die neue Kantonsverfassung zum Ziele hatte. Eingegangene Vernehmlassungen forderten mit Nachdruck eine Totalrevision des Gemeindegesetzes. Auch ein parlamentarischer Vorstoss (Postulat Joder) zielt in die gleiche Richtung.

Die Gemeindedirektion befasste sich ferner mit der Frage der «Gemeindeverträglichkeitsprüfung»: Unter dieser Wort-Neuschöpfung wird die explizite Prüfung der Erlasse und kantonalen Massnahmen auf ihre Wirkungen auf die Gemeinden verstanden. Mit Regierungsratsbeschluss vom 11. August 1993 wurde die Gemeindeverträglichkeitsprüfung für alle Direktionen als verbindlich eingeführt (Ziff. 10.2.1.3).

Unter der Federführung der Gemeindedirektion wurde ein alle Direktionen betreffendes Projekt «Information Gemeinden» gestartet. Das Projekt strebt eine vereinheitlichte, koordinierte Information des Kantons gegenüber den Gemeinden an. Diese Projektarbeiten werden 1994 noch andauern (Ziff. 10.2.1.4).

Unter dem Patronat des Inspektorates wurde eine Informations-tagung zum Thema Abschreibungen durchgeführt. Teilgenommen haben Vertreter des Verbandes bernischer Gemeinden, bernischer Regierungstatthalter, bernischer Gemeindeschreiber und Finanzverwalter, Fédération des communes du Jura bernois, Association des secrétaires communaux du Jura bernois. Es wurde ganz klar festgestellt, dass die gesetzlichen Abschreibungsvorschriften ein absolutes Minimum darstellen und nicht unter 10 Prozent des Restbuchwertes reduziert werden dürfen. Vielmehr sollten die Abschreibungen als Selbstfinanzierung der Gemeinden verstärkt werden (Ziff. 10.2.3.1).

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) erliess die Gemeindedirektion verbindliche Weisungen über die aufsichtsrechtliche Genehmigung (Passation) der Gemeinderechnungen. Den Regierungstatthaltern wurde ein Passationsordner mit Anleitungen abgegeben und an drei Kursen die Durchführung von Passationsarbeiten instruiert.

Die Nachfrage nach Aus- und Weiterbildung war gross. Schwer gewicht bildete die Aus- und Weiterbildung im Bereich des öffentlichen Finanzhaushaltes (Ziff. 10.2.3.3).

Die Massnahmen zur Sanierung des Staatshaushaltes haben unterschiedliche Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt. Es wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass der Staat die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Gemeinden in diesem Zusammenhang in seiner Planung berücksichtigen, bzw. Gemeindevertreter in den Entscheidungsprozess mit einbeziehen müsse, andernfalls jede sorgfältige Finanzplanung zur Farce werde (Ziff. 10.2.3.4).

Im Rahmen des Unterstützungsprojektes Kanton Bern/tschechische Republik wurden weitere 28 Gemeindepartnerschaften organisiert (Ziff. 10.2.1.7).

10.2 Berichte der Abteilungen

10.2.1 Direktionssekretariat

10.2.1.1 Neue Aufbauorganisation

Das Direktionssekretariat befasste sich schwergewichtig mit dem Aufbau des neuen Amtes für Gemeinden und Raumordnung. Hauptstationen sind hier folgende zu verzeichnen:

- Einteilung des Amtes in Abteilungen und Kreise;
- Ernennung des Kaders des Amtes;
- Aufteilung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Organisationseinheiten, namentlich im Hinblick auf die spätere Dezentralisierung der Kreise;
- Erarbeitung des Amtsreglementes.

Zahlreiche Probleme erschwerten die Arbeiten, welche zudem in einem politisch recht rauen Klima erfolgen mussten. Es zeigte sich, dass mit der Gemeindedirektion und dem Raumplanungsamt unterschiedliche Unternehmenskulturen aufeinanderstossen. Es musste wiederholt Interventionen von anderen Verwaltungszweigen, von Dritten und von der Presse begegnet werden.

Das Direktionssekretariat hatte sich weiter bereits mit denjenigen Fragen und Entscheidungen des Raumplanungsamtes auseinanderzusetzen, welche Wirkungen über das Berichtsjahr entfalten würden. Der Regierungsrat forderte für solche Geschäfte jeweils die Zustimmung beider zuständigen Direktoren.

10.2.1.2 Beratung und Unterstützung

Im Rahmen der neuen Aufbauorganisation wurde unter der Leitung der Gemeindedirektion ein Konzept bezüglich Beratung und Unterstützung erarbeitet. Ziel des Konzeptes ist die Sicherstellung der Beratung und Unterstützung der kommunalen und kantonalen Stellen sowie der Landeskirchen im Fachbereich der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Angestrebt wird ein qualitativ hochstehender Beratungsstandard.

10.2.1.3 Koordination in Gemeindeangelegenheiten

Die Gemeindedirektion befasste sich im Berichtsjahr mit einem Konzept über Möglichkeiten künftiger Zusammenarbeit zwischen kantonalen und kommunalen Behörden. In diesem Zusammenhang schlägt der Verband Bernischer Gemeinden als konkrete Massnahmen u. a. vor:

- keine kantonale Gesetzgebung ohne «Gemeindeverträglichkeitsprüfung»;
- differenzierte kantonale Gesetzgebung, welche auf die Verschiedenartigkeit der Gemeinden Rücksicht nimmt;
- vermehrt Rahmengesetze und dispositives kantonales Ersatzrecht;
- Errichtung einer kantonalen Koordinationsstelle Gemeinden
- Aufgabenentflechtung nach Sachbereichen;
- Entflechtung der Geldströme der öffentlichen Haushalte;
- bei Aufgabenverlagerungen zu den Gemeinden volle Abgeltung der diesbezüglichen kommunalen Aufwendungen.

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden und zur Verbesserung der verwaltungsinternen Koordination in Gemeindeangelegenheiten hat der Regierungsrat erste Massnahmen beschlossen (vgl. RRB Nr. 2788 vom 11.8.1993). Die Errichtung einer «Koordinationsstelle» ist im neuen Amt für Gemeinden und Raumordnung vorgesehen.

10.2.1.4 Information gegenüber Gemeinden

Zur Sicherstellung einer optimalen Information des Kantons gegenüber Gemeinden wurden die konzeptionellen Arbeiten aufgenommen. Im Vordergrund steht die Schaffung eines Informationsinstrumentes, mit welchem die Gemeinden seitens des Kantons regelmässig und koordiniert über die wichtigsten Vorhaben und Entscheide rechtzeitig orientiert werden.

10.2.1.5 Amtsanzeiger

Gestützt auf Artikel 19 des Publikationsgesetzes erliess der Regierungsrat am 11. August 1993 eine neue Verordnung über die Amtsanzeiger mit einer Liste der durch die Amtsanzeiger unentgeltlich zu veröffentlichenden Publikationen der Kantonsverwaltung. Die Anzeiger haben ihre Satzungen oder Verlagsverträge innert fünf Jahren den neuen Vorschriften anzupassen und durch das künftige Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigen zu lassen.

10.2.1.6 Gemeinderechtliche Körperschaften

Unter die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und somit unter die kantonale Oberaufsicht fallen die nachfolgenden Körperschaften:

	1992	1993
Politische Gemeinden (Einwohnergemeinden 364, gemischte Gemeinden 50)	412	414
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden	41	35
Kirchgemeinden (inbegriffen 5 Gesamtkirchgemeinden)	274	274
Bürgergemeinden	200	200
Bürgerliche Körperschaften nach Art. 117 GG	91	91
Gemeindeverbände nach Artikel 138 GG	362	367
Schwellenkorporationen	141	141
Zusammen	1521	1522

10.2.1.7 Gemeindepartnerschaften Kanton Bern/ tschechische Republik

Mit der gegenseitigen Unterzeichnung der Absichtserklärung zwischen der Vertretung des Kantons Bern und der Region Südböhmen der tschechischen Republik wurden im Jahre 1991 die Voraussetzungen für den Transfer von fachspezifischem Know-how geschaffen. Die Vereinbarung basiert auf der Idee, wechselseitige, dauerhafte Beziehungen zwischen Gemeinden aufzubauen mit dem Ziel der Förderung der Gemeindeautonomie, der Ausbildung in Gemeindefragen, des gemeinsamen Erfahrungsaustausches sowie der Schaffung persönlicher Beziehungen unter Gemeindeverantwortlichen.

Die tschechischen Partner erhoffen sich von den bernischen Gemeinden Rat, wie sie ihre Alltagsprobleme in den Kommunalverwaltungen lösen sollen, ohne dabei die bernische Gemeindeorganisation grundsätzlich zu übernehmen. Sie möchten mehr Einblick in das System bekommen, um die gewonnenen praktischen Eindrücke in verschiedenen Einzelbereichen auf ihre Verhältnisse umzusetzen.

Im Berichtsjahr wurde eine dritte Zuordnungsrunde organisiert, an der sich 28 neue bernische Gemeinden beteiligten. Es sind mittlerweile je 99 Gemeinden, die partnerschaftliche Beziehungen aufgebaut haben. Um das weitere Gedeihen der Aktivitäten zwischen den Partnergemeinden einerseits und zwischen den Koordinationsstellen auf kantonaler bzw. Bezirksebene andererseits sicherzustellen, ist eine sorgfältige Betreuung des Projektes über 1993 hinaus unerlässlich. Der Kanton sollte sein Interesse an dem durch ihn lancierten Partnerschaftsprojekt immer wieder kundtun, dies sowohl gegenüber den bernischen als auch den tschechischen Gemeindeverantwortlichen.

10.2.1.8 Stellenbewertungen für Gemeindeverwaltungen

Die Mitwirkung bei der Ermittlung der Arbeitsbelastungen von Gemeindeverwaltungen entspricht einem grossen Bedürfnis. Mit dem Ziel, die Ausgewogenheit und Neutralität der Gutachten zu gewährleisten, wurde bei 25 Bewertungen mitgewirkt.

10.2.2 Rechtsabteilung

Die Gemeindedirektion war bestrebt, den Rechtsberatungsdienst trotz der zusätzlichen Arbeiten im Hinblick auf die neue Aufbauorganisation soweit möglich aufrechtzuerhalten. Allerdings konnten die von den Gemeinden erwünschten Kurse zur Erarbeitung eines Organisationsreglementes aus Zeitmangel nicht angeboten werden. Ebenfalls mussten in der zweiten Hälfte des Berichtjahres die telefonischen Rechtsauskünfte an Organe gemeinderechtlicher Körperschaften aus denselben Gründen eingeschränkt werden. In 101 Fällen wurden schriftliche Rechtsfragen beantwortet. Besonders hervorzuheben sind die organisatorischen Schwierigkeiten, mit welchen sich zahlreiche Gemeinden im Hinblick auf die Einführung des Schulmodells 6/3 konfrontiert sehen. Speziell intensive Beratung und Unterstützung erforderte weiter die Erarbeitung der Grundlagen eines Sozialdienstes im Berner Jura (Service social du Jura bernois). Die Musterreglemente für Gemeinden wurden der neuen Kantonsverfassung angepasst und geschlechtsneutral formuliert. Vorgeprüft wurden 198, genehmigt 254 Organisations-, Wahl-, Dienst- und Besoldungs-, Gemeinwerk-, Gebühren- und Nutzungsreglemente. Weiter wurden 50 Berichte zu Reglementen des Zuständigkeitsbereiches anderer Direktionen erarbeitet.

10.2.3 Inspektorat

10.2.3.1 Genehmigungen

Bewilligungen des Inspektorates der Gemeindedirektion gemäss Artikel 8 Absatz 4 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG):

a) Ausnahmen vom Mindestabschreibungssatz: Gemäss Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFHG) kann das Inspektorat aus wichtigen Gründen Abweichungen vom Mindestabschreibungssatz bewilligen. Im Leitfaden Finanzhaushalt für gemeinderechtliche Körperschaften des Kantons Bern (Direktion der Gemeinden des Kantons Bern, 1992, S.27) wird dargelegt, unter welchen wichtigen Umständen Ausnahmen vom minimalen Abschreibungssatz bewilligt werden können. Gestützt auf diese Bestimmungen, musste die Mehrheit der eingereichten Gesuche abgelehnt werden. Nur für einzelne Fälle konnte eine Ausnahmeregelung im Rahmen des mittelfristigen Rechnungsausgleichs bewilligt werden.

- b) Zweckänderungen von Zuwendungen Dritter: Durch Erteilung von Auskünften, Beratung bei Vorabklärungen für die Zusammenlegungen und Zweckänderungen konnten alle eingereichten Gesuche genehmigt werden.
- c) Fristerstreckungen bei der Einführung des Rechnungsschemas nach Neuem Rechnungsmodell: Keine; die Frist für die Umstellung des NRM bei den Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden läuft erst im Jahr 1997 ab.

10.2.3.2 Unregelmässigkeiten in den Gemeindefinanzen

Aus den Passationsbemerkungen der Jahresrechnungen 1992 entnehmen wir unter anderem folgendes:

- Die Kostendeckung von Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Anlagen für die Wasserversorgung, Kanalisation und Kehrtrichtbeseitigung ist nicht immer erfüllt.
- Formelle Darstellung der Jahresrechnung ist zum Teil unvollständig.
- Für Vermögenswerte ist die Einbruchdiebstahlversicherung nicht angepasst worden.
- Zwischenrevisionen wurden nicht vorgenommen.
- Verzeichnis der Mitgliedschaften und Beteiligungen fehlt (Art. 35 VFHG).
- Verschiedene Gemeinden mussten zur Stellungnahme aufgefordert werden, wie sie den ausgewiesenen Bilanzfehlbetrag innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung abzuschreiben gedenken.

10.2.3.3 Aus- und Weiterbildung

- An drei mehrtägigen Instruktionkursen wurden 81 Finanzverwalter und Finanzverwalterinnen ausgebildet, welche das NRM 1994 einführen werden.
- An zwei halbtägigen Info-Veranstaltungen wurden die Behördemitglieder, Gemeindeschreiber und Revisoren jener Körperschaften über das NRM informiert, welche 1993 ihre Rechnung umgestellt haben.
- Für Regierungsstatthalter und deren Mitarbeiter wurden drei Passationskurse durchgeführt.
- Für eine Delegation aus der tschechischen Republik wurde ein halbtägiger Kurs über die Rechnungs- und Haushaltsführung im Kanton Bern durchgeführt.
- Behördemitglieder und Beamte von Kirchgemeinden wurden in Zusammenarbeit mit der Kirchendirektion über das neue Finanzhaushaltsrecht und die Steuerverbuchung informiert.
- In Zusammenarbeit mit dem Verband bernischer Burgergemeinden wurden die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen über das neue Finanzhaushaltsrecht und das NRM informiert.
- Die durch die kantonale Planungsgruppe angebotenen Finanzplankurse wurden wiederum durch das Inspektorat begleitet.
- An zehn halbtägigen Kursen wurden Rechnungsrevisoren der Gemeinden ausgebildet.
- Die durch die Berufsschule für Verwaltung angebotenen zwei Einführungskurse für neugewählte Behördemitglieder wurden vom Inspektorat begleitet.

10.2.3.4 Beratung und Unterstützung der Gemeindebehörden und -beamten

Die Gemeindefinanzen sind angespannt, namentlich durch die gegenwärtige wirtschaftliche Situation. Vermehrt mussten Gemeinden mit dem Voranschlag 1994 die Steueranlage erhöhen.

Einige Voranschläge wurden in der Folge durch die Stimmberechtigten abgelehnt. Diese Gemeinden werden 1994 ein zweites Mal vor die Stimmberechtigten treten müssen. In diesen Fällen ist Aufklärungsarbeit über die wirtschaftliche Lage absolut wichtigstes Anliegen. Die Stimmberechtigten müssen über die Folgen von Bilanzfehlbeträgen informiert werden und wissen, warum ein Bilanzfehlbetrag mittelfristig, d.h. innert acht Jahren abgeschrieben sein muss. Die Gemeinden besitzen mit dem Neuen Rechnungsmodell ein wichtiges und hilfreiches Führungsinstrument, welches die erforderlichen Auswertungen zur Beurteilung und Planung des Finanzhaushaltes erlaubt. Damit die mit Finanzproblemen beauftragten Personen die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel optimal nutzen können, ist der Beratung, Unterstützung und Ausbildung in diesem Bereich ein grosser Stellenwert beizumessen.

10.2.3.5 Weitere übertragene Aufgaben

Neugestaltung des Rechnungswesens in den bernischen Gemeinden:

Bis 1993 wurde das Neue Rechnungsmodell NRM bei den bernischen Gemeinden wie folgt eingeführt:

Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden	333 (+ 66)
Gemeindeverbände	109 (+ 17)
Kirchgemeinden	72 (+ 21)
Burgergemeinden	61 (+ 12)
Schwellengemeinden	4 (+ 0)
Total	461 (+ 102)

10.2.3.6 Finanzausgleich 2. und 3. Stufe

Für die Beurteilung der Zuschüsse der 2. (Ausgleich des Investitionsaufwandes) und der 3. Stufe (Ausgleich der Gesamtsteueranlage) ist die Gemeindedirektion zuständig. Für den Vollzug wurden insgesamt 7 Mio. Franken bewilligt. Davon konnten 0,3 Mio. Franken an 10 Projekte der 2. Stufe ausbezahlt werden, während Zuschüsse der 3. Stufe von insgesamt 6,7 Mio. Franken an 34 beitragsberechtigte Gemeinden zugesprochen wurden.

10.2.3.7 Interkantonale Zusammenarbeit

Unter Mitwirkung des Inspektorates führte die Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen in Solothurn eine Arbeitstagung zum Thema «Lösungsansätze zu einer optimalen Steuerung des Finanzhaushaltes der Gemeinden» durch. Entsprechende Empfehlungen werden den kantonalen Aufsichtsstellen nachgereicht.

10.2.3.8 Zusatzaufgaben

In Zusammenarbeit mit der kantonalen Steuerverwaltung wurde die Information der Gemeinden über das NESKO-Steuerverbuchungssystem und dessen Gemeindeverträglichkeit geprüft. Das Inspektorat legt Wert darauf, dass kantonale Weisungen und Formulare auch für nebenamtliche Beamte verständlich dargestellt werden.

10.3 **Personal**10.3.1 **Übersicht**

Tabelle 1: Stellenstatistik per 31. 12. 1993

Besetzung bewirtschaftbarer Stellen:

Verwaltungseinheit	Anzahl Männer	Frauen	in 100%-Stellen Männer	Frauen	Total
Direktionssekretariat/Inspektorat	9	6	9	5,40	14,40
Vergleich zum Vorjahr	10	6	10	5,80	15,80

Tabelle 2: Stellenbewirtschaftung 1993

Verwaltungseinheit	Punkteetat	verbrauchte Punkte	Reservepool ¹
Direktionssekretariat/Inspektorat	1720,92	1581,50	124,42
Vergleich zum Vorjahr	1720,92	1606,95	113,97

¹ Abgaben an Regierungsrat-Reservepool und Neuverteilung der Punkte bewirken, dass oftmals der Reservepool nicht dem Ergebnis aus dem Punkteetat abzüglich der verbrauchten Punkte entspricht.

10.3.2 **Personelle Änderungen auf Führungsebene**

Keine

10.3.3 **Besondere Bemerkungen**

Im Rahmen der neuen Aufbauorganisation wurde die Stelle einer Sekretärin an das Direktionssekretariat der künftigen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion abgegeben (mit entsprechender Verschiebung der Stellenpunkte).

Mit Beschluss Nr. 1796 vom 5. Mai 1993 ernannte der Regierungsrat das Kader im Hinblick auf das neue Amt für Gemeinden und Raumordnung.

10.4 **Vollzug der Richtlinien der Regierungspolitik**

Der Inhalt dieser Rubrik ist identisch mit der Berichterstattung im Richtlinienbericht. Auf eine Wiedergabe im Verwaltungsbericht wird deshalb verzichtet.

10.5 **Gesetzgebungsprogramm (Übersicht)**

Stand per 31. 12. 1993

Titel des Erlasses	Bearbeitungsstand	Voraussichtliche Beratung im Grossen Rat
10.5.1 Aufträge gemäss Gesetzgebungsprogramm der Richtlinien der Regierungspolitik		
– Gemeindegesetz	in Ausarbeitung	November 1996
10.5.2 Aufträge aus überwiesenen Motionen und Postulaten		
– Gemeindegesetz	in Ausarbeitung	November 1996

10.6 **EDV-Projekte**

Keine

10.7 **Andere wichtige Projekte**

Projekt	Stand der Arbeiten 31. 12. 93	geplanter Abschluss
– Information des Kantons gegenüber den Gemeinden	Konzept in Bearbeitung	1995
– Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden	Arbeit noch nicht aufgenommen	unbestimmt
– Gemeindepartnerschaften Kanton Bern/tschechische Republik	siehe Ziffer 10.2.1.7	unbestimmt

10.8 **Parlamentarische Vorstösse**10.8.1 **Abschreibung von Motionen und Postulaten**10.8.1.1 *Abschreibung erfüllter Motionen und Postulate*

Keine

10.8.1.2 *Ausserordentliche Abschreibungen*

Keine

10.8.2 **Überwiesene, aber noch nicht vollzogene Motionen und Postulate**

Motion Seiler vom 9. Dezember 1991 betreffend Stellvertretung von Delegierten an Abgeordnetenversammlungen von Gemeindeverbänden

Motion Wenger vom 10. Mai 1993 betreffend Einflussnahme auf Gemeindeverbände

Motion Gerber vom 5. Mai 1993 betreffend Einflussnahme auf Gemeindeverbände

Motion Schläppi vom 10. Mai 1993 betreffend Einflussnahme auf Gemeindeverbände, Abstufung der Stimmkraft

Postulat Joder vom 11. November 1993 betreffend Totalrevision Gemeindegesetz

Diese Vorstösse werden im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes vollzogen.

Motion Joder vom 1. Juli 1993 betreffend Neugestaltung des Verhältnisses zwischen dem Kanton und den Gemeinden
Vollzug im Rahmen eines besonderen Projektes.

Postulat Koch vom 7. Dezember 1992 betreffend geschlechtsneutrale Abfassung der Musterreglemente für die Gemeinden
Vollzug 1994.

10.8.3 Motionen und Postulate mit Fristerstreckung

Diese Vorstösse werden im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes vollzogen.

Keine

10.8.4 Motionen und Postulate, deren Fristerstreckung abgelaufen ist

Motion Muster vom 10. Februar 1988 betreffend Revision Gemeindegesetz (Regionen)

Bern, 27. Januar 1994

Postulat Houriet vom 17. November 1988 betreffend Vereinfachung der Vereidigung von Behördemitgliedern und Beamten gemeinderechtlicher Körperschaften

Der Gemeindedirektor: *Annoni*

Vom Regierungsrat genehmigt am 23. März 1994

